



## Galerieausstellung im Rathaus



Am Dienstag, dem 22. Oktober 2019, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Gößnitz die Eröffnung einer neuen Galerieausstellung statt. Eine zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekannte Hobbykünstlerin stellt dafür ihre ausdrucksvollen Bilder zur Verfügung. Sie ist Autodidakt und die Technik, die sie für ihre Bilder anwendet nennt sich Mixed Media.

Mixed Media ist eine Stilrichtung bei der die unterschiedlichsten Materialien für ein Kunstwerk verwendet werden. Eine Leinwand, auf der beispielsweise Ölfarbe, Sprühfarbe, Lack und Materialien aus Stoff oder Wolle miteinander kombiniert werden, bezeichnet man als eine Mixed-Media-

Arbeit. Das Spektrum an Techniken und Materialien ist weit gefasst und der Kreativität des Künstlers sind keine Grenzen gesetzt. Mit immer neuen Materialien ist Mixed Media ein sich stetig weiterentwickelndes Medium in der Kunstwelt.

Die Ausstellerin verwendet für ihre Bilder überwiegend Acrylfarben sowie Gips-, Holz- und Metallornamente. Den Besucher der Rathausgalerie erwartet eine sehr interessante Ausstellung und die unbekannte Hobbykünstlerin wird bei den Meisten einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Bis zum 23. Januar 2020 kann die Ausstellung zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung besucht werden, es lohnt sich.

### ■ Aus dem Inhalt amtlicher Teil:

- Wahlbekanntmachung für die Wahl des 7. Thüringer Landtages
- Beschlussübersichten der 3. Öffentlichen Stadtratssitzung

**Sprechzeiten**

Stadtverwaltung Göbnitz  
 Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Freitag: geschlossen

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen Bekanntmachungen sowie Auslegungen von Plänen usw. sind möglich.)

**Impressum****Herausgeber:**

Stadt Göbnitz  
 Freiheitsplatz 1 | 04639 Göbnitz  
 Telefon: 034493 700  
 Telefax: 034493 21473

**Verantwortlich für die****Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**

Bürgermeister Wolfgang Scholz oder  
 sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

**Gesamtherstellung:**

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,  
 Telefon: 037208 876-0  
 Fax: 037208 876299  
 E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt.

**Nächster Erscheinungstermin:****14. Dezember 2019****Redaktionsschluss:****29. November 2019****(bis 12:00 Uhr).****Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Stadt Göbnitz  
 Freiheitsplatz 1  
 04639 Göbnitz

**■ Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Ausbaustrecke Karlsruhe – Leipzig/Dresden, 2. Ausbaustufe Abschnitt Gaschwitz – Crimmitschau, Projektabschnitt ESTW Göbnitz, Planfeststellungsabschnitt Bahn-km 55,234 bis km 57,880 der Strecke 6362 Leipzig-Connewitz-Hof (Saale) in der Stadt Göbnitz und der Gemeinde Ponitz**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeleitet und das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgefordert.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Nobitz (Gemarkungen: Engertsdorf, Zürichau), Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Gemarkung Langenleuba-Niederhain), der Stadt Göbnitz (Gemarkungen: Göbnitz, Nörditz), der Gemeinde Ponitz (Gemarkungen: Zschöpel, Ponitz), der Stadt Schmölln (Gemarkungen: Großbraunshain, Lumpzig) und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rositz (Gemarkung Zweitschen) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

**vom 18.11.2019 bis zum 17.12.2019  
 in der Stadtverwaltung Göbnitz,  
 Stadtbauamt, Zimmer 106  
 Freiheitsplatz 1  
 04639 Göbnitz**

während der Dienststunden

**Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr**  
**Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr**  
**Mittwoch: geschlossen**  
**Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30 bis 11:00 Uhr**

und zusätzlich in der

**Gemeindeverwaltung Ponitz,  
 Bürgerbüro, Göbnitzer Straße 1  
 04639 Ponitz**

während der Dienststunden

**Dienstag: 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr**  
**Donnerstag: 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:15 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist (§ 27a Abs.1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)), da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 15.1)
- Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage 15.2)
- Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 17)
- Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 18)
- Wasserrechtliche Unterlage (Planunterlage 21)
- Geotechnische Untersuchung (Planunterlage 23)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis **zum 31.12.2019**, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der **Stadtverwaltung Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz** Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o.a. Behörden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
  - c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.
3. Die Anhörungsbehörde **kann** auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 1 AEG).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Göbnitz, den 19.10.2019

*Scholz*  
Bürgermeister

## ■ Wahlbekanntmachung für die Wahl des 7. Thüringer Landtages

1. Am 27. Oktober 2019 findet in Thüringen die Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Göbnitz ist in folgende 3 Stimmbezirke aufgeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirkes	Wahlraum
0001	Am Friedhof, Am Sand, An der Kirschwiese, Dammstr., Fritz-Reuter-Str., Gartenstr., Gartenweg, Hainichen, Hainicher Weg, Kantstr., Kauritzer Straße, Kirchgasse, Koblenz, Lessingstr., Marktgasse, Mittelstr., Mühlgasse, Naundorf, Neubau, Pfarrsdorf, Ponitzer Str., Schmiedegasse, Schönburger Str., Südstr., Uferstr., Waldenburger Str., Wehrstr., Winkelgasse, Ziegelstr. Zwickauer Str.	<b>Feuerwehrgerätehaus Gartenstr. 6</b>
0002	Alexander-Puschkin-Str., Alte Bahnhofstr., Alte Str., Am Löschkenberg, An der Klinge, Bahnhofstr., Bahnstr., Bornshainer Weg, Braustr., Burgstr., Franz-Schubert-Str., Freiheitsplatz, Glasewaldstr., Goethestr., Hainberg, Hintere Hainstr., Hohe Str., Max-Jehn-Str., Meerchengasse, Neumarkt, Nörditz, Ratsgasse, Schmöllner Str., Taupadeler Weg, Walter-Rabold-Str., Weststr.	<b>Stadthalle „Fr.-Ludwig-Jahn“ Freiheitsplatz 5a</b>
0003	Altenburger Str., August-Bebel-Str., Bergstr., Dr.-Wilhelm-Külz-Platz, Genossenschaftsstr., Grenzstr., Heinrich-Heine-Str., Hintere Gasse, Karl-Liebkecht-Str., Kirchplatz, Kurze Str., Markt, Oststr., Pfarrberg, Promenadenweg, Querstr., Rathenaustr., Schillerstr., Simon-Cellarius-Str., Steinke, Tannichtstr., Wiesenstr.	<b>Kita „Knirpsenland“ Altenburger Str. 7</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 06.10.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Göbnitz, Sitzungssaal, Freiheitsplatz 1 in 04639 Göbnitz zusammen.

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Wähler gibt seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,  
und seine Landesstimme in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gößnitz, den 19.10.2019

Stadtverwaltung Gößnitz

## ■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gößnitz

### zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gößnitz für den Bereich „Erweiterung Gewerbegebiet SAT auf Flächen KGA Einheit“ südlich des Moorbachs.

(Stand: 04/2019 redaktionell ergänzt im 10/2019)

Zu dem Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers erneut durchgeführt. Grundlage der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist die vom Stadtrat mit dem Beschluss vom 08.05.2019 (Beschluss-Nr. SR 396/45-19) zuletzt festgestellten Fassung vom April 2019, redaktionell ergänzt im Oktober 2019 mit Begründung, einschließlich Umweltbericht und den im Folgenden genannten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Stellungnahmen vom 22.06.2018 und 06.12.2018 mit Hinweisen auf die mögliche Beeinträchtigung des gesamtstädtische Grünkonzeptes, die Belange des Wirkungsgefüges von Natur und Landschaft, der Biotopvernetzung, des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, Überschwemmungen in der Vergangenheit, Berücksichtigung wasserrechtlicher Gebote, Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Bezug auf das gesamtgemeindliche Ausgleichsflächenkonzept, Anforderungen an die Erstellung des Umweltberichtes sowie die Beräumung der Kleingartenanlage im Vorfeld des Verfahrens.
- Landratsamt Altenburger Land, Stellungnahmen vom 06.06.2018, 27.06.2018 und 29.11.2018 mit Hinweisen zur Lage in Bezug auf Überschwemmungsgebiete, zu den Schutzgütern im Umweltbericht, zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Weiterverwertung des Mutterbodens, Begrenzung der Neuversiegelung auf das absolut notwendig Maß, Kompensation des Eingriffs.
- Naturschutzbund Deutschland e.V. - NABU Altenburger Land, Stellungnahme vom 07.12.2018 mit Hinweisen auf negative Auswirkungen für die Anlieger des Unterlaufs der Pleiße. Besonders im Hinblick auf Boden- und Flächenversiegelung und Art der Nutzung einschl. Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Die genannten Unterlagen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 04.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019**

in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1 im Stadtbauamt, Zimmer 105 während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 11:00 Uhr

Gleichzeitig sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Gößnitz [https://www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/\\_inhalt/verwaltung/planungen-2/planungen](https://www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/_inhalt/verwaltung/planungen-2/planungen) einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Stadtbauamt, Zimmer 105 der Stadt Gößnitz vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Folgende Arten umweltbezogene Informationen sind verfügbar:  
Umweltbericht in der Fassung vom April 2019 redaktionell ergänzt im Oktober 2019 mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologischer Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Verringe-

rung und nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter (Teil II der Planbegründung).

Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen zu den Umweltthemen Trinkwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Boden- und Landschaftsschutz.

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Tiere	Umweltbericht zur 1. Flächennutzungsplanänderung, Stand 04/2019 redaktionell ergänzt im 10/2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Habitatverlust durch Beseitigung</li> <li>- Keine geschützten Tiere im Plangebiet</li> </ul>
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 25.01.2018, Errichtung Fahrzeugstellplatz – Erweiterung SAT Göbnitz, G & P Umweltplanung, Erfurt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr begrenztes Lebensraumpotenzial für Artenschutz Tierarten</li> <li>- Kleinvögel</li> </ul>
Pflanzen	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine geschützten Pflanzenarten</li> <li>- Erhalt Uferstreifen</li> <li>- Erhalt Gehölzbestand</li> </ul>
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust niederstämmiger Obst- und Nadelbäume</li> <li>- Verlust von Wiesen- und Rasenflächen</li> </ul>
Mensch und Gesundheit	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmimmissionen</li> <li>- Keine umgebenden Wohnflächen</li> </ul>
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überflutungsfläche</li> <li>- Hochwasserschutz</li> </ul>
Boden/ Fläche	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenversiegelung</li> <li>- Verlust der Bodenfunktion</li> </ul>
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenversiegelung</li> </ul>
Wasser	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerungsfähigkeit</li> <li>- Grundwasserneubildung</li> <li>- Niederschlagswasser</li> </ul>
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschwemmungsgebiete</li> </ul>
Klima und Luft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrszunahme</li> <li>- Hitzeinsel</li> <li>- Kalt- und Frischluftschneise</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust ehem. Gärtnerisch genutzter Flächen</li> <li>- Keine Kulturdenkmale</li> </ul>
Landschaft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Siedlungsflächenerweiterung</li> <li>- Keine Beeinträchtigung</li> </ul>
Biologische Vielfalt	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine wertvollen Biotope</li> <li>- mittlere Artenvielfalt</li> <li>- Keine geschützten Tiere oder Pflanzen im Plangebiet</li> </ul>
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr begrenztes Lebensraumpotenzial für Tierarten des besonderen Artenschutzes</li> <li>- Brutplatzpotenzial Kleinvögel</li> </ul>
Wechselwirkungen	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen Boden und Grundwasser</li> </ul>

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen



Göbnitz, den 19.10.2019

Scholz  
Bürgermeister

### ■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Göbnitz

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Göbnitz für den Bereich „PV-Freiflächenanlage auf Flächen des ehemaligen VEB Betonwerks westlich der Zwickauer Straße“.

(Stand: Juni 06/2019 redaktionell ergänzt im 10/2019)

Zu dem Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers erneut durchgeführt. Grundlage der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist die vom Stadtrat mit dem Beschluss vom 17.09.2019 (Beschluss-Nr. SR 11/2-19) zuletzt festgestellten Fassung vom Juni 2019, redaktionell ergänzt im Oktober 2019 mit Begründung, einschließlich Umweltbericht und den im Folgenden genannten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Stellungnahmen vom 22.06.2018 und 05.02.2019 mit Hinweisen zur gesamtgemeindlichen Betrachtung für die Neuausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wasserschutzzone III, Wasserschutzgebieten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Versickerung von Oberflächenwasser, Prüfung der Erforderlichkeit der Neuausweisung, zum Umweltbericht.
- Landratsamt Altenburger Land, Stellungnahmen vom 01.02.2018, 06.06.2018 und 27.06.2018 und mit Hinweisen auf das Minimierungsgebot, zu den Schutzgütern im Umweltbericht, Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Begrenzung der Neuversiegelung auf das notwendige Maß, Funktionsverlust, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Landesanstalt für Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 21.08.2018 mit Hinweisen auf die Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die notwendige Einzelfallprüfung auf die Vereinbarkeit mit der Wasserschutzgebietsverordnung.
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 24.05.2018 mit Hinweis auf eine blendfreie Ausgestaltung der Photovoltaik- bzw. Solaranlage.
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Stellungnahme vom 22.06.2018 mit Hinweisen auf Trinkwasserschutzzone III, Versiegelung, langfristige Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Stadt Göbnitz und angrenzender Ortschaften.
- BUND, Stellungnahme vom 07.02.2019 mit Hinweisen auf den Landschaftsverbrauch, die Bodenversiegelung, den Wasserhaushalt, die Vegetation und die Trinkwasserschutzzone.

Die genannten Unterlagen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 04.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019

in der Stadtverwaltung Göbnitz, Freiheitsplatz 1 im Stadtbauamt, Zimmer 105 während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag	08:30 bis 12:00
Dienstag	08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00
Donnerstag	08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00
Freitag	08:30 bis 11:00

Gleichzeitig sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Göbnitz [https://www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/\\_inhalt/verwaltung/planungen-2/planungen](https://www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/_inhalt/verwaltung/planungen-2/planungen) einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Stadtbauamt, Zimmer 105 der Stadt Göbnitz vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

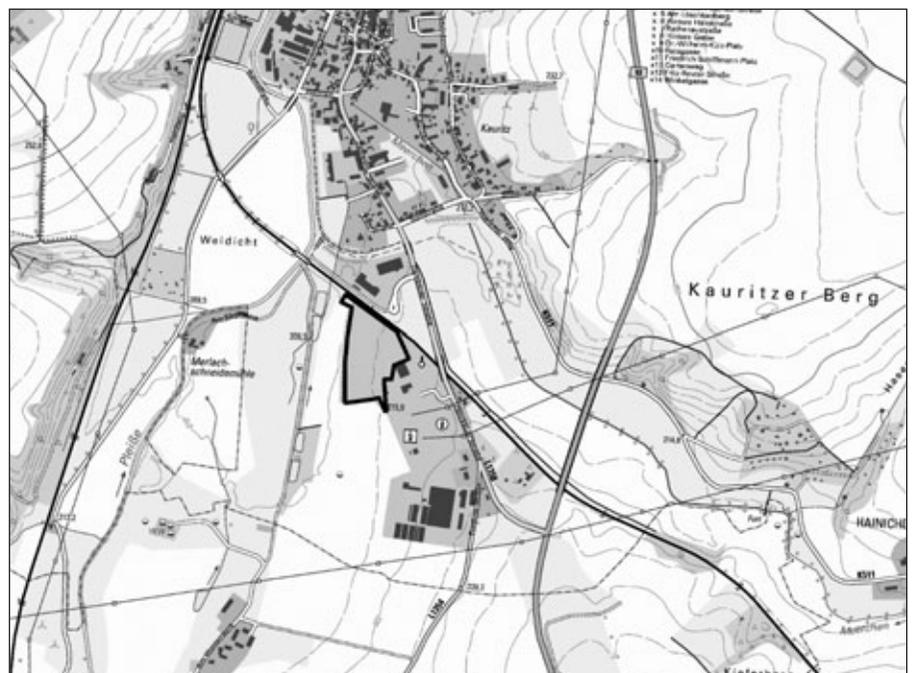
Folgende Arten umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht in der Fassung vom Juni 2019 redaktionell ergänzt im Oktober 2019 mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologischer Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter (Teil II der Planbegründung).

Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen zu den Umweltthemen Trinkwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Boden- und Landschaftsschutz.

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Tiere	Umweltbericht zur 2. Flächennutzungsplanänderung, Stand 10/2018 ergänzt 10/2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine geschützten Tiere im Plangebiet</li> <li>- Keine Biotope</li> </ul>
Pflanzen	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine geschützten Pflanzenarten</li> </ul>
Mensch und Gesundheit	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmimmissionen</li> <li>- Keine umgebenden Wohnbauflächen</li> </ul>
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochwasserschutz</li> <li>- Trinkwasserversorgung</li> <li>- Verkehrssicherheit</li> </ul>
Boden/ Fläche	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenversiegelung</li> <li>- Beeinträchtigung der Bodenfunktion</li> </ul>
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenversiegelung</li> <li>- Versickerungsfähigkeit</li> </ul>
Wasser	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerungsfähigkeit</li> <li>- Grundwasserneubildung</li> <li>- Niederschlagswasser</li> </ul>
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschwemmungsgebiete</li> <li>- Wasserhaushalt</li> </ul>
Klima und Luft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrszunahme</li> <li>- Hitzeinsel</li> <li>- Kalt- und Frischluftschneise</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Kulturdenkmale</li> </ul>
Landschaft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Siedlungsflächenerweiterung</li> <li>- Keine Beeinträchtigung</li> </ul>
Biologische Vielfalt	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine geschützten Tiere oder Pflanzen im Plangebiet</li> <li>- Keine Biotope</li> </ul>
Wechselwirkungen	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Fläche, Boden, Wasser</li> </ul>



## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### ■ **Beschlussübersichten der 3. Öffentlichen Stadtratssitzung am 18.09.2019**

#### **SR 14/3 - 19**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Aufnahme des folgenden TOP auf die TO zu:

Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung in Bereichen der drei Kitas

#### **SR 15/3 - 19**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der geänderten Tagesordnung zu.

#### **SR 16/3 - 19**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Niederschrift vom 17.07.2019 zu.

#### **SR 17/3 - 19**

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verkehrsbehörde mit folgender Umsetzung:

#### 1. Ev. Kindergarten und Knirpsenland

Die bestehende 30 km/h Regelung soll wie folgt angepasst werden. Das 30 km/h Schild an der Einmündung der Uferstraße aus Richtung Zwickau kommend wird mit einem Hinweisschild „Kindergarten“ erweitert. Der Beginn des 30 km/h Bereiches aus Richtung Altenburg kommend startet aktuell erst in Höhe Kita Gebäude. Der Beginn wird in Höhe Parkplatz Grüner Baum verlegt und mit dem Hinweis „Kindergarten“ ausgestattet. Somit wird die Geschwindigkeit des Verkehrs an der Einmündung Heinrich-Heine-Straße (Zugang zur Kita) sowie die Einmündung Tannichtstraße (verkehrsberuhigter Bereich und Zugang Schule und Freibad) herabgesetzt.

#### 2. Burattino

Die Kinder erreichen zum großen Teil die Kita über den Zugang Walter-Rabold-Straße. In diesem Bereich halten die Eltern und es erfolgt das Ein- und Aussteigen der Kinder. Zur Erhöhung der Sicherheit soll 10 m vor bis 10 m nach dem Bereich Burattino die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden. Die Schilder erhalten den Zusatz „Kindergarten“. Die Kita-Leitung soll einbezogen/informiert werden.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### ■ **Das Einwohnermeldeamt informiert:**

#### **Hinweise zum Antrag auf Errichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre**

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

#### 1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

#### 1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmenabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### 1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### 1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### 1.5 Datenübermittlung an das Bundesamt der Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**Weitere Informationen  
finden Sie im Internet unter  
[www.goessnitz.de](http://www.goessnitz.de)**

## **Anzeigentelefon**

**für gewerbliche und private Anzeigen**

**Telefon: (037208) 876-200**

**Mail: [anzeigen@riedel-verlag.de](mailto:anzeigen@riedel-verlag.de)**

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Babys der Stadt Göbnitz

*Zwei kleine Füße bewegen sich fort,  
zwei kleine Ohren, die hören das Wort,  
ein kleines Wesen mit Augen, die seh'n  
das ist die Schöpfung, sie lässt uns versteh'n.  
Zwei kleine Arme, zwei Hände dran,  
das ist ein Wunder, was man sehen kann.  
Wir wissen nicht, was das Leben dir bringt,  
wir werden helfen, dass vieles gelingt.*

Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche von der Stadtverwaltung Göbnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



Elena Porzig geboren am 16.06.2019

### Jubiläen

Wir möchten uns bei dem Ehepaar Wolfgang und Christa Oertel entschuldigen, der Fehlerteufel hatte sich im Amtsblatt vom 14.09.2019 eingeschlichen. Richtig muss es heißen: Zum Fest der Goldenen Hochzeit.

*Einen Menschen lieben,  
heißt einwilligen,  
mit ihm alt zu werden. Albert Camus*

Das Fest der Goldenen Hochzeit ist etwas Besonderes. Der Bürgermeister überbrachte seine herzlichsten Glückwünsche.

#### Goldene Hochzeiten feierten Wolfgang und Christa Oertel am 16.08.2019



### Verschiedenes

## ■ Öl und Gas werden teurer: jetzt gegensteuern

### Unabhängige Beratung zu Förderprogrammen

**Erfurt, 02.10.2019.** „Ob mit oder ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung: die Kosten fossiler Brennstoffe werden zukünftig weiter steigen. Vor allem Hausbesitzer sollten hier rechtzeitig gegensteuern“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Durch das Klimapaket der Bundesregierung sei endgültig deutlich geworden, dass die Tage von Gas- und Ölheizungen gezählt seien und dass auch bei der Wärmeerzeugung die Zukunft den erneuerbaren Energien gehöre, sagt Ballod. „Bereits jetzt gibt es zahlreiche Förderprogramme für die energetische Sanierung von Eigenheimen. Und es gibt die unabhängige Beratung der Verbraucherzentrale unter anderem zu moderner Heiztechnik, zur Wärmedämmung und zur Nutzung erneuerbarer Energien“, so die Energieexpertin.

Ballod weist darauf hin, dass die Energieberater der Verbraucherzentrale bei Bedarf auch nach Hause kommen, um zum Beispiel die Effizienz der

Heizungsanlage zu überprüfen oder die Eignung des Gebäudes für die Nutzung von Photovoltaik oder Solarthermie zu bewerten.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der TheGA ist das Angebot kostenfrei. Termine für eine unabhängige Energieberatung können unter Tel. **0800 809 802 400** (kostenfrei) oder unter **0361 555140** vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (TheGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

## Nichtamtliche Mitteilungen

## Verschiedenes

## Der Johanniter-Hausnotruf – schnelle Hilfe im Notfall

**DIE  
JOHANNITER**


### Checkliste: Wann ist ein Hausnotruf sinnvoll?

**Altenburg.** Bis ins hohe Alter ein aktives und selbstständiges Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung führen - das wünschen sich die meisten Menschen. Aber ab wann ist ein Hausnotruf sinnvoll?

Ines Heisler, Hausnotruf-Experte in Altenburg: „Oft ist erst ein Sturz der Anlass, über Hilfsmittel wie einen Rollator oder einen zusätzlichen Griff am Wannenrand nachzudenken. Dabei gibt es eine Reihe von einfachen Maßnahmen oder Hilfsmitteln, die das Leben erleichtern können.“ Auch der Johanniter-Hausnotruf ist eine sinnvolle Unterstützung, der ohne großen Aufwand die Sicherheit in den eigenen vier Wänden erhöht.

Wann ist ein Hausnotruf sinnvoll? Diese Fragen geben Orientierung:

1. Lebe ich allein in meiner Wohnung und fühle mich unsicher?
2. Habe ich Schwierigkeiten beim Gehen, z.B. durch eine dauerhafte oder zeitweilige körperliche Einschränkung, durch Schwindel, Schwäche oder durch Gleichgewichtsstörungen?
3. Leide ich an einer chronischen Krankheit, die mich im Alltag einschränkt oder unsicher werden lässt, z.B. Epilepsie, Asthma, Diabetes mellitus oder Multiple Sklerose?
4. Hatte ich bereits einen Schlaganfall oder einen Herzinfarkt?
5. Bin ich in meiner Wohnung schon einmal gestürzt?

Treffen einige der genannten Fragen auf Sie zu, macht es Sinn, über einen Hausnotruf nachzudenken.

### Wie funktioniert der Johanniter-Hausnotruf?

Herzstück des Johanniter-Hausnotrufs ist ein kleiner Sender, der als Armband, Halskette oder Clip getragen werden kann. Wenn Hilfe benötigt wird, genügt ein Knopfdruck, um die Hausnotrufzentrale der Johanniter zu erreichen. Fachkundige Mitarbeiter nehmen rund um die Uhr den Notruf entgegen und veranlassen die notwendige Hilfe. Auf Wunsch werden automatisch die Angehörigen informiert. „Besteht kein Kontakt zu den Nachbarn und die Angehörigen wohnen zu weit weg, empfiehlt sich zusätzlich eine Schlüsselhinterlegung bei den Johannitern“, so Heisler weiter.

### Johanniter-Sicherheitswochen: Vier Wochen lang gratis testen

Eine Gelegenheit, den Johanniter-Hausnotruf auszuprobieren, besteht im Rahmen der Johanniter-Sicherheitswochen vom 23. September bis zum 31. Oktober 2019. In diesem Zeitraum kann der Hausnotruf vier Wochen lang gratis getestet werden.

Der Hausnotruf wird von den Pflegekassen als Hilfsmittel anerkannt. Auch können die Ausgaben für den Hausnotruf von der Steuer abgesetzt werden, denn er gilt als haushaltsnahe Dienstleistung.

Weitere Informationen finden Sie unter 0800 3233 800 (gebührenfrei) oder im Internet unter [www.johanniter.de/hausnotruf](http://www.johanniter.de/hausnotruf).

## Anzeige(n)



*Private Dank-  
und Traueranzeigen*

**ab 25 Euro brutto.**

**Informationen erhalten Sie unter**

**Telefon: 037208 87 62 11**



## Nichtamtliche Mitteilungen

## Vereinsnachrichten

## ■ Der Fußballverein FSV Göbnitz informiert

## Spielansetzungen Saison 2018/19

## ■ 1. Herrenmannschaft – Kreisoberliga

Sa. 19.10. 15.00 Uhr

Kraftsdorfer SV 03 – FSV Göbnitz

Sa. 26.10. 15.00 Uhr

FSV Göbnitz – SV Rositz

Sa. 02.11. 14.00 Uhr

SV 1924 Münchenbernsdorf – FSV Göbnitz

Sa. 09.11. 14.00 Uhr

FSV Göbnitz – TSV 1880 Rüdersdorf

Sa. 16.11. 14.00 Uhr

SV Blau-Weiß 90 Greiz – FSV Göbnitz

Sa. 23.11. 14.00 Uhr

FSV Göbnitz – SV Schmölln 1913

## ■ 2. Herrenmannschaft – 1. Kreisklasse (Heimspiele)

Sa. 26.10. 13.00 Uhr

FSV Göbnitz II – SV Einheit Altenburg

Sa. 09.11. 12.00 Uhr

FSV Göbnitz II – SG Weißbacher SV 1951

Sa. 30.11. 14.00 Uhr

FSV Göbnitz II – SG FC Altenburg II

## ■ Alte Herren (Heimspiele)

Fr. 25.10. 18.00 Uhr

FSV Göbnitz – Dennheritz

## ■ A-Junioren – Kreisoberliga (Heimspiele)

Sa. 19.10. 10.30 Uhr

SG FSV Göbnitz – SV Roschütz

Sa. 02.11. 10.30 Uhr

SG FSV Göbnitz – SV Lok Altenburg

Sa. 09.11. 10.30 Uhr

FSV Göbnitz – SG SSV 1938 Großenstein



## ■ F-Junioren – Kreisoberliga (Heimspiele)

So. 20.10. 10.30 Uhr

SG FSV Göbnitz – ZFC Meuselwitz

So. 03.11. 10.30 Uhr

SG FSV Göbnitz – SG SV Schmölln 1913



## ■ Vereinsturnier des FSV

Am 21.12.19 10.00 Uhr findet wieder unser alljährliches Vereinsturnier des FSV in der Sporthalle Göbnitz statt. Hier das Abschlussfoto von 2018.



## ■ Jahreshauptversammlung

Am 31.01.2020 19.00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des FSV Göbnitz mit Wahl des Vorstands im Clubraum der Karl-Ebhardt-Sportstätte statt.

## ■ Übungsleiter für den Nachwuchs gesucht

Übungsleiter für den Nachwuchsbereich werden immer wieder gebraucht. Hier würden wir uns freuen, wenn sich Eltern, gerade bei den Jüngsten unter den Fußballern engagieren und die Nachwuchsarbeit unterstützen.

Aber auch fußballinteressierte aller Altersklassen, die sich diese Aufgabe zutrauen, sind gern willkommen und bekommen die gesamte Unterstützung des Vereins. Bei Interesse bitte melden unter [www.fsvgoessnitz.de](http://www.fsvgoessnitz.de).

Der Vorstand

## Nichtamtliche Mitteilungen

## Veranstaltungen

## ■ „Musik kennt keine Grenzen“ – Das Jubiläumskonzert

Der Förderverein Musikschule Schmölln e.V. feiert 2019 sein 25-jähriges Bestehen mit mehreren Festkonzerten. Und da es den Förderverein und seine wertvolle Arbeit für die örtliche Musikschule wohl kaum gäbe, wenn nicht vor 30 Jahren die Mauer gefallen wäre, sollen diese beiden Jubiläen musikalisch miteinander verbunden werden.

Das Orchester „Da Capo“ lädt deshalb gemeinsam mit dem Förderverein zum großen Jubiläumskonzert unter dem Motto „Musik kennt keine Grenzen“ am Samstag, dem 02.11.2019 in die Ostthüringenhalle Schmölln ein. Beginn ist 16.00 Uhr, Einlass bereits ab 15.00 Uhr.

Die Zuschauer erwartet wie bei „Da Capo“ gewohnt ein bunter Melodienreigen mit Einzeltiteln und Medleys von der Klassik über Musical und Schlager bis zu Rock und Pop und sicher auch noch die eine oder andere Überraschung.

Der Chor der Regelschule Schmölln wird ebenfalls im Konzert mitwirken, Schmöllner Gymnasiasten der 12. Klassen werden mit einem Imbiss- und Getränkeangebot vor dem Konzert und in der Pause für das leibliche Wohl sorgen.

Ihr Kommen zugesagt haben Musiker der Partnermusikschule „Gutmann“ aus Schmöllns Partnerstadt Mühlacker, auch sie werden das Festkonzert musikalisch mitgestalten.

Der Eintritt ist frei, aber natürlich freuen sich die Musiker, wenn ihre musikalische Leistung am Ende des Konzerts mit Spenden honoriert wird.

Lassen Sie sich also verzaubern von Melodien für Jung und Alt, denn „Musik kennt keine Grenzen!“.

**2. November**  
Ostthüringenhalle Schmölln

**MUSIK**  
kennt keine Grenzen  
Das Jubiläumskonzert

Orchester **Da Capo**

Förderverein  
Johann-Friedrich-Agricola  
Musikschule Schmölln e.V.

Einlass 15 Uhr  
Beginn 16 Uhr

## ■ Advent in der Heimatstube

Wie jedes Jahr findet in der Heimatstube Gößnitz vom 1. bis 3. Adventswochenende eine Sonderausstellung statt. Die Mitarbeiter der Heimatstube sowie die Mitglieder des Fördervereins des Heimatmuseums Gößnitz e. V. freuen sich wieder sehr darauf.



In diesem Jahr zeigt die Ausstellung den Besuchern kunstgewerbliche Dekoartikel für die Advents- und Weihnachtszeit, die nach der Ausstellung auch käuflich erworben werden können.

Natürlich sind auch alle anderen Räume der Heimatstube mit vielen Museumsstücken geschmückt, die die Besucher in Weihnachtsstimmung bringen.

Nach der Besichtigung können sich die Besucher mit Kaffee sowie Stollen und Weihnachtgebäck für den Heimweg stärken.

Die Öffnungszeiten sind vom 30.11. bis 15.12.2019 jeweils samstags und sonntags von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

## Feiern Sie mit uns ins Jahr 2020 in der Stadthalle Gößnitz

**Im Kartenpreis enthalten:  
Begrüßungsgetränk**

**Silvester Schlemmerbuffet „FIRST CLASS“**  
Lassen Sie sich verwöhnen mit einem umfangreichen Schlemmerbuffet mit einer Vielzahl an Leckereien und Köstlichkeiten

**großes Dessertbuffet mit zahlreichen Kreationen**

**MITTERNACHTSBUFFET**

**UNTERHALTUNG**

erfahrener DJ und Alleinunterhalter  
(Musikwünsche gern an [info@parkhotel-meerane.de](mailto:info@parkhotel-meerane.de))  
Kleines Feuerwerk

Kartenpreis: **65,00 €**

**Einlass: ab 18.00 Uhr / Beginn: 19.00 Uhr**

Kartenreservierung im Parkhotel Meerane unter  
03764/779580 und/ oder [info@parkhotel-meerane.de](mailto:info@parkhotel-meerane.de)



## Nichtamtliche Mitteilungen

## Veranstaltungen

## ■ Veranstaltungshinweise

## ■ Modelleisenbahnausstellung

Von Freitag, 01.11.2019 bis Sonntag, dem 03.11.2019 findet in der Stadthalle Gößnitz die Modelleisenbahnausstellung des MEC Altenburger Land statt.

## ■ Es weihnachtet bald

Am Sonntag, dem 01. Dezember 2019 findet wie jedes Jahr zum 1. Advent der Weihnachtsmarkt auf dem Freiheitsplatz in Gößnitz statt.

## ■ Herbsttanz

Der Förderverein attraktives Freibad e. V. veranstaltet am Samstag, den 09.11.2019 einen buntgemixten Tanzabend in der Stadthalle Gößnitz.

Es gibt ein kalt/warmes Buffet.

Einlass ist um 18:00 Uhr. Der Eintritt kostet 37,50 €.

## ■ Große Weihnachtskonzerte

Am **Sonntag, dem 15. Dezember, findet ein Großes Weihnachtskonzert der Musikschule des Landkreises Altenburger Land in der Stadtkirche Schmölln „St. Nicolai“** statt. Zahlreiche Solisten und Kammermusikensembles sowie das JugendSinfonieOrchester haben sich intensiv auf dieses traditionelle Weihnachtskonzert vorbereitet. Es erklingen vorwiegend weihnachtliche Weisen, die auf das nahe Weihnachtsfest einstimmen werden. Der Eintritt ist frei, jedoch werden freiwillige Spenden gern angenommen. Die Stadtkirche Schmölln ist geheizt. Beginn des Weihnachtskonzerts ist **15:00 Uhr**. Es wird herzlich eingeladen.

**Das Gößnitzer Kammerorchester „Collegium Instrumentale“ e.V.** gestaltet seit seiner Gründung 1994 jährlich u.a. ein Weihnachtskonzert, das zur schönen Tradition in Gößnitz geworden ist. In diesem Jahr hat sich das Orchester etwas ganz Besonderes vorgenommen: Aufgrund des 245. Todestages des in Dobitschen geborenen Komponisten Johann Friedrich Agricola erklingt seine Weihnachtskantate „Kündlich groß ist das gottselige Geheimnis“. Da der Schulteil Schmölln der Musikschule des Landkreises Altenburger Land den Namen Agricola trägt, ist es für das Orchester eine Freude und Ehre zugleich, diese groß besetzte Kantate aufführen zu können. Neben dieser Kantate erklingt u.a. ein weiteres Meisterwerk der Instrumentalmusik: das Bratschenkonzert c - Moll von Bach-Cassadesus. Solist ist in diesem dreisätzigen Werk der Gößnitzer Bratschist Elias Ledig.

Das erste Konzert findet am **30. November 2019, um 17:00 Uhr** in der geheizten Gößnitzer Stadtkirche „St. Annen“, statt. Am **1. Dezember 2019** lädt das Orchester **um 14:00 Uhr** in den **Saal des Gasthofes nach Dobitschen** herzlich ein. Der Eintritt ist frei, um freiwillige Spenden zur Deckung der Unkosten wird gebeten. Alle Freunde der Musik sind zu diesem festlichen Weihnachtskonzert herzlich eingeladen.



**Phase 1** unseres Bauplans:  
**Gut zuhören.**

**Informationsveranstaltung zum Ausbau der Sachsen-Franken-Magistrale am 10. Dezember 2019 in Ponitz**

Die Deutsche Bahn plant im Rahmen des Projekts Sachsen-Franken-Magistrale von 2020 bis 2028 den weiteren Ausbau und die grundlegende Modernisierung der Strecke zwischen Gaschwitz und Crimmitschau. Als Teil dieser Umbaumaßnahmen ist vorgesehen, auch den **Streckenabschnitt „Bahnhof Gößnitz ausschließlich bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen“** zu erneuern. Das Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens für diesen Streckenabschnitt wurde durch das Thüringer Verwaltungsamt eröffnet. Die Planfeststellungsunterlagen liegen vom 18. November bis zum 17. Dezember 2019 in der Stadtverwaltung Gößnitz zur Einsicht aus.

**Wir laden Sie herzlich zur Informationsveranstaltung am Dienstag, 10. Dezember 2019, von 15 bis 18 Uhr, im Schloss Ponitz, Gößnitzer Straße 2, 04639 Ponitz ein.**

Wir möchten Ihnen vorstellen, wie die Unterlagen aufbereitet sind und wie Sie sich im Zuge des Planfeststellungsverfahrens beteiligen können. Sie haben die Gelegenheit, Ihre Fragen zu stellen und mit Ansprechpartnern der Deutschen Bahn ins Gespräch zu kommen.

Weitere Informationen zum Projekt:  
[bauprojekte.deutschebahn.com/p/markkleeberg-gaschwitz-crimmitschau](http://bauprojekte.deutschebahn.com/p/markkleeberg-gaschwitz-crimmitschau)  
[www.ostkorridor.de](http://www.ostkorridor.de)



## Anzeige(n)